

Satzung

Der Sylter Yacht Club ist im Jahre 1958 als Sylter Motor Yacht Club gegründet.
Im Jahr 1975 schlossen sich der Sylter Motor Yacht Club und der Hörnum- Segler-Verein zum Sylter Yacht Club e.V. zusammen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen : **Sylter Yacht Club e. V.**
abgekürzt: S Y C

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Flensburg eingetragen.
Sitz des Vereins ist Hörnum auf Sylt.

§ 2 Zweck

Der Verein – Sylter Yacht Club – verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts -steuerbegünstigte Zwecke - der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist der Wassersport.
Der SYC fühlt sich dabei der Forderung des natur- und landschaftsverträglichen Sports verpflichtet.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb der für den Wassersport erforderlichen Hafen- und Sportanlagen sowie die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, sowie die Heranführung der Jugend zum Wassersport.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hörnum, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Vereinsstander

Der Stander hat die Form eines Dreiecks– Die Farben sind - gelb, rot, blau., im roten Feld befindet sich eine gleitende Möwe.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Versammlung der Mitglieder
- b) der erweiterte Vorstand
- c) der Vorstand

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss schriftlich bis zum 1.Oktober des laufenden Kalenderjahres beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt durch Abstimmung der Mitglieder bei der darauf folgenden Jahreshauptversammlung. Der Antragsteller muss mindestens 18 Jahre alt sein. Jedes Mitglied hat für jeden Antragsteller eine Stimme. Ein Antragsteller ist aufgenommen, wenn er mehr als 50% der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bekommen hat. Von den Neubewerbern werden nur so viele in der Rangfolge der meisten Stimmen aufgenommen, wie der Verein zur Zeit aufnehmen kann.

Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied kein Anrecht auf einen Bootsliegeplatz.
Über die Aufnahme der jugendlichen Mitglieder entscheidet die Jugendvollversammlung auf der

Grundlage der Jugendordnung, die sich die Jugendabteilung selber gibt. Über die Übernahme jugendlicher Mitglieder als aktives Mitglied in den Verein entscheidet der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus :

- a) Ehrenmitgliedern
- b) aktiven Mitgliedern
- c) passiven Mitgliedern
- d) jugendlichen Mitgliedern
- e) korporativen Mitgliedern (Vereine)
- f) Familienmitgliedern

- zu a) Zu Ehrenmitgliedern können Personen, die sich hervorragende Verdienste um den Verein oder dessen Zweck erworben haben, vom Vorstand ernannt werden. Sie haben volles Stimmrecht, sind aber von der Beitragszahlung entbunden.
- zu b) Aktive Mitglieder sind solche, die den Wassersport aktiv ausüben.
- zu c) Passive Mitglieder sind solche, die dem Verein ein besonderes Interesse entgegen bringen, ohne den Wassersport aus zu üben. Sie haben kein Stimmrecht.
- zu d) Jugendliche haben kein Stimmrecht.
- zu f) Familienmitglieder sind Angehörige von aktiven Mitgliedern, die den Wassersport nicht selbst aktiv betreiben. Sie werden durch den Vorstand aufgenommen, sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft,

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Kündigung, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss.

- a) der jederzeit mögliche Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 31.10. eines jeden Jahres zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- b) Die Streichung von der Mitgliederliste findet statt, wenn das Mitglied mit zwei oder mehr Jahresbeiträgen im Rückstand ist oder ein Jahr mit den zu entrichtenden Liegeplatzentgelten
- c) Der Ausschluss kann erfolgen durch den erweiterten Vorstand
 - wenn das Mitglied nach zweimaliger Mahnung länger als einen Monat nach letztmaliger Mahnung mit seiner Beitragszahlung, den Gebühren oder der Ableistung seines Arbeitsdienstes im Rückstand geblieben ist,
 - oder wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen und die selbstverständliche Kameradschaft verstößt.
- d) Soll aus irgendeinem Grunde durch Beschluss des erweiterten Vorstandes gegen ein Mitglied ein Verfahren eröffnet werden, so ist vom Beschuldigten eine schriftliche Äußerung zur Sache anzufordern und er zur mündlichen Verhandlung ein zu laden. Es ist in jedem Falle ein Beschluss durch den erweiterten Vorstand zu fassen, unabhängig davon, ob der Beschuldigte erschienen ist oder sich schriftlich geäußert hat.
- e) Der erweiterte Vorstand kann
 - aa) das Verfahren einstellen
 - bb) einen Verweis erteilen
 - cc) einen befristeten Ausschluss von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen aussprechen,
 - dd) einen Ausschluss wegen ehrenrühriger oder vereinschädigender Handlungen beschließen

Bei den Ausschlussverhandlungen müssen mindestens sechs Vorstandsmitglieder anwesend sein, und ein Ausschlussentscheid muss mit zweidrittel Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst werden. Der Vorstand kann auch eine Mitgliederversammlung mit dem Antrag befassen. Der Beschluss erfordert eine 2 / 3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Von den Verhandlungen ist ein Protokoll aufzunehmen und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche aktiven Mitglieder haben das Benutzungsrecht am Vereinsbesitz, sowie alle Mitglieder grundsätzlich das Recht, an allen sportlichen und geselligen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes aktive Mitglied hat auf den Versammlungen Sitz und Stimmrecht, wenn es seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen ist.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, der Satzung sowie deren Ordnungen nachzukommen und jederzeit die Interessen und Bestrebungen des Vereins wahrzunehmen und zu fördern.

§ 9 Beiträge und Gebühren

Die Mitglieder zahlen eine Aufnahmegebühr und Beiträge nach der von der Jahreshauptversammlung zu beschließenden Beitrags – und Gebührenordnung.

Beiträge und Gebühren sind jeweils bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag an den Jahresarbeitsdienststunden zu leisten.

Schwerbehinderte und Mitglieder über 65 Jahren können aus gesundheitlichen Gründen von den Arbeitsdienststunden auf Antrag befreit werden.

Leisten vom Arbeitsdienst befreite Mitglieder trotzdem Arbeitsstunden, so sind zuerst die üblich abzuleistenden Arbeitsstunden ab zu ziehen.

Beiträge und Gebühren sind eine Bringeschuld!

Ehrenmitglieder zahlen keine Beiträge.

Aus dem Verein ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Beträge.

Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 10 Vorstand

Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem Vorstand gehören an

der Vorsitzende
der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart

Zum erweiterten Vorstand gehören der Schriftwart, der Jugendwart, der Hafenwart, der Hallenwart, der Umweltbeauftragte und Landschaftswart, der Arbeitsdienstleiter, der 1. und 2. Beisitzer.

Der Vorstand verwaltet ehrenamtlich den Verein, ruft die Versammlungen ein und führt zusammen mit dem erweiterten Vorstand deren Beschlüsse aus.

Der Vorstand kann auch die erforderlichen Ordnungen ändern und beschließen, mit Ausnahme der Beitrags- und Gebührenordnung.

Alle Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung. Jedes aktive Mitglied muss den Empfang der Satzung und seiner Ordnungen schriftlich quittieren.

Vorstandsmitglieder müssen ihren ersten Wohnsitz auf Sylt haben.

§ 11 Wahlen

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist gestattet.
In den Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen :

der erste Vorsitzende
der Hafewart
der Jugendwart
der Umweltbeauftragte
der 1. Beisitzer

In den Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen :

der stellvertretende Vorsitzende
der Kassenwart
der Schriftwart
der Hallenwart
der Arbeitsdienstleiter
der 2. Beisitzer

Der zweite Beisitzer soll ein sach- und fachkundiger Vertreter der Gemeinde Hörnum sein, dieser kann auch Mitglied des SYC sein.

Die Wahlen sind grundsätzlich mit Stimmzettel durchzuführen.

Als gewählt gilt derjenige, der wenigstens die Hälfte aller gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Kann bei mehreren Kandidaten keiner mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen, so entscheidet in einem zweiten Wahlgang die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Für ein im Laufe seiner Amtsdauer ausscheidendes Vorstandsmitglied ist auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen. Der Vorstand kann für den Zeitraum bis zur nächsten Mitgliederversammlung eines seiner Vorstandsmitglieder mit den Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes betrauen.

Zur Prüfung der Kassenführung werden auf der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer gewählt. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist zulässig, jedoch darf die durchgehende Amtsdauer zwei Jahre nicht überschreiten. Die Wahl kann offen erfolgen.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

Der Verein wird vertreten vom Vorsitzenden , seinem Stellvertreter und dem Kassenwart. Jeweils Zwei der Vorgenannten sind gemeinsam berechtigt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des BGB zu vertreten.

Zum Erwerb und zur Veräußerung von Clubeigentum ist die Zustimmung des erweiterten Vorstandes erforderlich.

§ 13 Versammlungen

Versammlungsort für Mitgliederversammlungen ist Hörnum.

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung als Organ (§4) des Vereins ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich im Frühjahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt in Textform 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung, Zeit und Ort. Maßgeblich ist der Poststempel oder das Datum des Beleges über die Einlieferung.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin bei einem Mitglied des Vorstands einzureichen.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind :

1. Jahresberichts des Vorstandes
2. Rechnungsbericht des Kassenwartes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Erforderliche Neuwahlen
5. Neuaufnahmen

Bei Beschlussfassung entscheidet, soweit es die Satzung nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Versammlung.

Von jeder Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches in den Vereinsräumen ausgelegt wird und von der nächsten Versammlung zu genehmigen ist. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen.

Beschlussfähig ist jede Mitgliederversammlung, wenn sie satzungsgemäß einberufen ist und solange mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Satzungsänderungen können nur vom Vorstand oder durch einen von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichneten Schriftsatz beantragt werden.

Die Beschlussfassung muss in diesem Fall mit zwei Drittel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Früher gefasste Versammlungsbeschlüsse können auf Antrag eines Zehntels der stimmberechtigten Mitglieder auf der Hauptversammlung noch einmal zur Abstimmung gelangen.

b) außerordentliche Mitgliederversammlungen

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen oder wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung verlangt. Die Einladung erfolgt wie unter a) oder in außerordentlich dringenden Fällen ohne Einhaltung einer Ladungsfrist und Form. Die außerordentliche Dringlichkeit muss von der Versammlung bestätigt werden.

§ 14 Leitung der Versammlung

Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter eröffnet oder leitet die Versammlung. Der Leiter bringt die Gegenstände der Tagesordnung in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, sofern nicht die Versammlung ausdrücklich anders bestimmt.

Beschlüsse können nur über die Gegenstände der Tagesordnung und über Dringlichkeitsanträge, falls sich diese aus der Beratung als notwendig ergeben, gefasst werden.

Alle Anträge sind schriftlich beim Vorstand einzureichen.

Über die Dringlichkeit eines Antrages entscheidet die Versammlung mit 2 / 3 Stimmenmehrheit.

Meinungsverschiedenheiten über Auslegung der Satzung entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

Vor Abstimmungen und Wahlen muss die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und damit die Beschlussfähigkeit festgestellt und der Versammlung mitgeteilt werden.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter können zu jeder Zeit das Wort ergreifen, den Mitgliedern ist es in der Reihenfolge ihrer Meldung nach zu geben. Antragsteller und Berichterstatter erhalten als erste und letzte das Wort. Zu einer Bemerkung zur Geschäftsordnung oder zu einer kurzen, die Sache betreffende Frage ist demjenigen vor dem nächsten Redner das Wort zu erteilen. Wird ein mündlicher Antrag auf Schluss der Beratung gestellt, so ist zunächst die Rednerliste zu verlesen und alsdann über die Annahme des Antrages abzustimmen. Ist der Schlussantrag angenommen, so hat nur noch der Antragsteller und/oder der Berichterstatter das Wort.

Die Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von einem anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern Abstimmung durch Stimmzettel verlangt wird.

§ 15 Haftung

Die Benutzung der Einrichtungen des SYC und alle damit zusammenhängenden Arbeiten geschehen ausschließlich auf Risiko des jeweiligen Mitgliedes. Die vom SYC hierfür vorgehaltenen Einrichtungen und Geräte sind vor ihrer Benutzung vom Benutzer oder seinen Helfern auf ihren sicheren und gebrauchsfähigen Zustand zu prüfen. Der SYC haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch Vorsatz oder jede Art von Fahrlässigkeit, fremdes Verschulden, Zufall, höhere Gewalt, Obhutschäden, Feuer, Einbruch und Diebstahl entstehen.

Jeder Bootseigner, der die Anlagen des SYC in Anspruch nimmt, muss eine Wassersport-Haftpflicht-Versicherung nachweisen.

Der Vorstand erlässt eine Hallen-, Kran- und Hafensbetriebsordnung die für jedes Mitglied verbindlich ist.

Neufassung der Satzung angenommen durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.2013

Jürgen Krüger
Vorsitzender

Fritz Ziegfeld
2ter Vorsitzender